Kommentare

Ilbertz/Widmaier

Bundespersonalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze

15., überarbeitete Auflage





Bundespersonalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze

erläutert von

Dr. Wilhelm Ilbertz

ehem. Leiter des Projektbereichs Mitbestimmung, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht beim dbb beamtenbund und tarifunion

Prof. Dr. Ulrich Widmaier

Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Dienstrecht und Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention an der Universität Halle-Wittenberg

> Stefan A. Kascherus Rechtsanwalt

> > Nicole Knorz Rechtsanwältin

PD Dr. Thomas Spitzlei

Ass. iur. Susanne Süllwold

begründet von

Walter Grabendorff †
Oberverwaltungsgerichtsrat

Clemens Windscheid † Bundesbahnoberrat a. D.

15., überarbeitete Auflage

15. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten © W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print: ISBN 978-3-17-038986-1

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-038987-8 epub: ISBN 978-3-17-038988-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 15. Auflage

Ein Gesetz, das in 47 Jahren kaum geändert worden ist, kann so schlecht, wie von manchen behauptet, nicht gewesen sein. Rechtsprechung und Literatur haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz im Laufe der Jahrzehnte in alle Richtungen interpretiert und dadurch trotz der Vielfältigkeit der Strukturen der öffentlichen Verwaltung zu einer überwiegend unproblematischen Handhabung geführt wurde. Deshalb ist auch "die Schaffung von Rechtsklarheit durch die Kodifizierung der zum Personalvertretungsrecht ergangenen Rechtsprechung" erklärtes Ziel des neuen Gesetzes (vgl. BT-Drucks. 19/26820, S. 1).

Die seit der 14. Auflage (2018) ergangenen Entscheidungen vor allem der zweiten und dritten Instanz, die in erheblichem Maße zur Klarstellung bisheriger Zweifelsfragen u.a. im Bereich der Geschäftsführung und der Informationsrechte der Personalvertretungen beigetragen haben, werden in der vorliegenden 15. Auflage ausführlich interpretiert und in Bezug auf die neuen Vorschriften erläutert. Auch die in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten Aufsätze sind eingearbeitet und zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen genutzt worden.

Vor allem bietet die 15. Auflage eine Hilfestellung bei der Interpretation der zahlreichen gesetzlichen Neuerungen (u. a. Wahlrechtsgrundsätze, Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten, Schaffung gesetzlicher Übergangs- und Restmandate bei Umstrukturierungsmaßnahmen, Beschlussfassung in Video- oder Telefonkonferenzen, Befangenheit, Freistellungen, elektronische Kommunikation, Informationsrechte/Datenschutz, Beteiligungsangelegenheiten/Beteiligungsverfahren) an.

Trotz der zwischen dem Personalvertretungs- und dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Unterschiede (s. § 1 Anm. 28 ff) ist die aktuelle Rechtsprechung des BAG deshalb verstärkt in diese Auflage eingearbeitet worden, weil es vor allem in den Bereichen der Geschäftsführung, der Beteiligungsrechte und der Wahlvorschriften eine Vielzahl gleich gelagerter Problemfelder gibt.

Alle Entscheidungen der Verwaltungs- und der Arbeitsgerichte werden im Interesse einer erleichterten Arbeitsweise mit den wichtigsten Fundstellen angegeben. Die einzelnen Bestimmungen der Landespersonalvertretungsgesetze werden bei der Kommentierung der jeweiligen Vorschrift in Bezug zu jenen des BPersVG gesetzt, um auch die 15. Auflage einer Nutzung in den Ländern zuzuführen. Nachdem Herr Rechtsanwalt Stefan Sommer aus unserem Autorenteam ausgeschieden ist, freuen wir uns sehr darüber, mit Herrn Rechtsanwalt Stefan A. Kascherus, Frau Rechtsanwältin Nicole Knorz, Herrn PD Dr. Thomas Spitzlei und Frau Ass. iur. Susanne Süllwold Co-Autorinnen/Co-Autoren hinzugewonnen zu haben, die durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ihre Kompetenz im Personalvertretungs- bzw. öffentlichen Dienstrecht nachgewiesen haben.

Im August 2022

Dr. W. Ilbertz Prof. Dr. U. Widmaier

Inhaltsübersicht

Vorwort		V
		VII
	nnis	IX
	ichnis	XI
	nis	XVII
Bundespersonalv	vertretungsgesetz (Gesetzestext)	1
		45
Personalvertretun	gsgesetze der Länder (Rechtsgrundlagen)	69
Bundespersonaly	vertretungsgesetz (Kommentar)	70
Wahlordnung zu	ım Bundespersonalvertretungsgesetz (Kommentar)	1514
Anhang:		
Anhang I.	Wahlordnungen zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder (Rechtsgrundlagen)	1675
Anhang II.	Kostenerstattung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie die hierfür notwendi- gen Freistellungen nach § 54 Abs. 1 Bundespersonalver- tretungsgesetz (BPersVG)	1676
Stichwortverzeich	nis	1687

Bearbeiterverzeichnis

Ilbertz § 2 Abs. 2 bis 5; § 9 Abs. 4 und 5; §§ 12 bis 19; § 24; § 26, § 30,

§§ 34 bis 49; §§ 57 bis 62; §§ 65 bis 67; § 69; § 78 Abs. 1 Nrn. 8 bis 15; §§ 99 bis 107; §§ 129 bis 131, und Wahlordnung: §§ 1 bis 54.

Widmaier Einleitung (nur Europarecht); § 1; § 2 Abs. 1; §§ 5 bis 8; § 9 Abs. 1

bis 3; § 25; §§ 27 bis 29; § 64; §§ 70 bis 77; § 78 Abs. 2 bis 5; § 79;

§§ 81 bis 84; § 87; § 109 und §§ 125 bis 127.

Kascherus § 55; § 68; § 80; §§ 85, 86; § 128

Knorz Einleitung (Ausnahme H. Europarecht), §§ 3, 4; §§ 10, 11; §§ 31 bis

33; §§ 50 bis 54; § 56; § 63; § 78 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7; §§ 88 bis 95;

§ 108; §§ 110 bis 124.

Spitzlei §§ 96 bis 98.

Süllwold §§ 20 bis 23

Zitiervorschlag:

Ilbertz, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 30 Anm. 1 Widmaier, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 2 Anm. 5 Kascherus, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 55 Anm. 4 Knorz, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 11 Anm. 3 Spitzlei, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 96 Anm. 3 Süllwold, in Ilbertz/Widmaier, 15. Aufl. 2022, § 20 Anm. 2

Ausschließlich im Interesse der besseren Lesbarkeit haben wir uns entschlossen, im Text die männliche Form zu benutzen. Wir sprechen damit alle Leserinnen und Leser an und hoffen, damit in deren Sinne gehandelt zu haben.

Die Zitate, mit denen wir auf einschlägige Kommentare hinweisen, beziehen sich auf die bei Redaktionsschluss jeweils vorliegende aktuelle, aus dem Literaturverzeichnis ersichtliche Ausgabe. Dort, wo ein Kommentar bereits die mit Inkrafttreten der BPersVG-Novelle am 15. Juni 2021 geänderten Paragrafenbezeichnungen verwendet, haben wir den Zusatz "n. F." angehängt.

aA anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

ABl. Amtsblatt ablehnend abl. Absatz Abs. abw. abweichend aЕ am Ende Änderungen Änd.

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F.

alte Fassung Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG AiB Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)

AMBl. Amtsblatt

Amtliche Begründung Amtl. Begr.

Anh. Anhang Anm. Anmerkung Arbeitsgericht ArbG Arbeitsgerichtsgesetz ArbGG Arbeitsschutzgesetz Arbeitsrechtliches Handbuch ArbSchG AsbR-Hdb

ArbuR Arbeit und Recht (Zeitschrift) ArbZG Arbeitszeitgesetz

Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsge-

ArbplSchG Arbeitsplatzschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung ArbStättV

ArbZG Arbeitszeitgesetz

Artikel Art.

Arbeitssicherheitsgesetz **ASiG** AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AVV Allgemeine Verwaltungsvorschriften

AZVO Arbeitszeitverordnung

Beschluss (v.) BAB1. Bundesarbeitsblatt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **BAFA**

Bundesarbeitsgericht BAG

BAGE Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts

Bundesanzeiger **BAnz**

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Te-BAPostG

lekommunikation Deutsche Bundespost

BAT Bundesangestelltentarifvertrag BayVB1. Bayerische Verwaltungsblätter BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof Betriebsberater (Zeitschrift)

BBankG Gesetz über die Deutsche Bundesbank

BBesG Bundesbesoldungsgesetz

Bbg Brandenburg BbG Bundesbahngesetz **BBG** Bundesbeamtengesetz Berufsbildungsgesetz **BBiG** BBZBayerische Beamtenzeitung **BDG** Bundesdisziplinargesetz Bundesdisziplinarhof **BDH**

Entscheidungssammlung Bundesdisziplinarhof **BDHE**

Bundesdisziplinarordnung BDO Bundesdatenschutzgesetz **BDSG** BeamtStGBeamtenstatusgesetz

BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz **BEEG**

Bek./Bekanntm. Bekanntmachung

berichtigt her.

Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM

BeschG Beschäftigtenschutzgesetz BetrVG Betriebsverfassungsgesetz Bundesfreiwilligendienstgesetz **BFDG**

BfDI Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informations-

freiheit

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGB1. Bundesgesetzblatt Bundesgerichtshof **BGH**

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BGleiG Bundesgleichstellungsgesetz BGremBG Bundesgremienbesetzungsgesetz BGS Bundesgrenzschutz

ВНО Bundeshaushaltsordnung

Berlin Bln

BlStSozArbR Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht,

Neuwied/Rhein

Bundeslaufbahnverordnung BLV

BMDV Bundesministerium für Digitales und Verkehr

BMF Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium des Innern und für Heimat BMI BMJ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Verteidigung BMVg

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz BMWK

BND Bundesnachrichtendienst

BNDG Gesetz über den Bundesnachrichtendienst BNV Bundesnebentätigkeitsverordnung **BPersVG** Bundespersonalvertretungsgesetz

BPolG Bundespolizeigesetz Bezirkspersonalrat BPR Bundesratsdrucksache BR-Drucks. **BRKG** Bundesreisekostengesetz **BRRG** Beamtenrechtsrahmengesetz BSG Bundessozialgericht BT-Drs Bundestagsdrucksache Bundesteilhabegesetz BTHG

Buchholz Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundes-

verwaltungsgerichts

Buchst. Buchstabe

Bunde sum zugskosten gesetzBUKG BVerfG Bundesverfassungsgericht

Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts **BVerfGE**

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

BwKoopG Kooperationsgesetz der Bundeswehr

Bundeswahlordnung **BWO**

CR Computer und Recht (Zeitschrift)

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DB AG Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

Verordnung über die Zuständigkeit der Deutschen Bahn Aktien-DBAG-ZustV

gesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAG-Zustän-

digkeitsverordnung)

DBeglG Dienstrechtliches Begleitgesetz

DBGrG Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesell-

schaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz)

ders. Derselbe

dies. dieselbe

DJT Deutscher Juristentag

DNeuG Dienstrechtsneuordnungsgesetz
DÖD Der öffentliche Dienst (Zeitschrift)
DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

Dok. Berichte Dokumentarische Berichte aus dem Bundesverwaltungsgericht

DO Dienstordnung
DRiG Deutsches Richtergesetz

DSAnpUG-EU Datenschutz-Anpassungs-und Umsetzungsgesetz
DUD Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

DW Deutsche Welle

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EhfG Entwicklungshelfergesetz

Einl. Einleitung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ENeuOG Eisenbahnneuordnungsgesetz

EntgTranspG Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen -

Entgelttransparenzgesetz

EU-DSGVO EU-Datenschutz-Grundverordnung EuGH Europäischer Gerichtshof EUrlV Erholungsurlaubsverordnung

evtl. eventuell

EZA Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

 $\begin{array}{ll} \text{ff.} & \quad \text{fortfolgend(e)} \\ \text{Fn.} & \quad \text{Fußnote} \end{array}$

FFG Frauenfördergesetz

FVG Gesetz über die Finanzverwaltung – Finanzverwaltungsgesetz

G. Gesetz (vom) geänd. geändert

GenDG Gendiagnostikgesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls GKG Gerichtskostengesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt

GPR Gesamtpersonalrat

Ges. Gesetz

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt GVG Gerichtsverfassungsgesetz

h. M./hM herrschende Meinung

Halbs. Halbsatz Hbg Hamburg Hess Hessen

HessStGH Hessischer Staatsgerichtshof

HPR Hauptpersonalrat

HPVG Hessisches Personalvertretungsgesetz

IAO Internationale Arbeitsorganisation

i. d. F. in der Fassung

i. d. F. d. Bek./Be- in der Fassung der Bekanntmachung

kanntm.

i. d. R. in der Regel insbes. insbesondere i. S. im Sinne i. S. d. im Sinne des i. S. v. im Sinne von i. Ü. im Übrigen i. V. m. in Verbindung mit

JAV Jugend- und Auszubildendenvertretung

JArbSchG Jugendarbeitsschutzgesetz JFDG Jugendfreiwilligendienstegesetz

juris Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutsch-

land

JuS Juristische Schulung (Zeitschrift) JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)

KrAZO Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

KSchG Kündigungsschutzgesetz

LAG Landesarbeitsgericht

Leits. Leitsatz LG Landgericht

LPVG Landespersonalvertretungsgesetz

LPZVO Leistungsprämien- und Zulagenverordnung

LS Leitsatz

LStuV Leistungsstufenverordnung

MDR Monatsschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)

Meckl-Vorp Mecklenburg-Vorpommern m. E. mit Einschränkung

MTArb Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes

und der Länder

MuSchEltZVO Mutterschutz- und Elternteilzeitverordnung

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

nachf. nachfolgende Nds Niedersachsen neugef. neu gefasst n. F. neue Fassung

NJ Neue Justiz (Zeitschrift)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (Zeit-

schrift) Nummer/-n

Nr./Nrn. Nummer/-n
n. rkr. nicht rechtskräftig
n. v. nicht veröffentlicht

n. n. v. bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report

NW Nordrhein-Westfalen

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZWehrr Neue Zeitschrift für Wehrrecht (Zeitschrift)

öAT Zeitschrift für das öffentliche Arbeits – und Tarifrecht

OVG Oberverwaltungsgericht

ParlStG Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staats-

sekretäre

PersR Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PersVG Personalvertretungsgesetz

PersVG Personalvertretungsgesetz
PflegeZG Pflegezeitgesetz
PM Pressemitteilung

PostPersRG Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deut-

schen Bundespost (Personalrechtsgesetz)

PostStruktG Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens

und des Deutschen Bundespost-Poststrukturgesetzes

PostUmwG Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bun-

despost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (Postumwand-

lungsgesetz)

PostVerfG Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundes-

post - Postverfassungsgesetz

PTNeuOG Postneuordnungsgesetz

RdA Recht der Arbeit (Zeitschrift)

RDG Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

RDV Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift) RG Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd., Seite

RGB1. Reichsgesetzblatt Rheinland-Pfalz RhP Rn. Randnummer

RiA Recht im Amt (Zeitschrift)

rechtskräftig rkr. Rspr. Rechtsprechung

RVO Reichsversicherungsordnung **RVG** Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S. Seite siehe Sa Sachsen Sachsen-Anhalt SA

SBG Soldatenbeteiligungsgesetz SchwbG Schwerbehindertengesetz Soldatengesetz SG

SGB Sozialgesetzbuch Schleswig-Holstein SH

SoldGG Soldatinnen – und Soldatengleichbehandlungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch StGH Staatsgerichtshof Strafprozessordnung StPO stRspr ständige Rechtsprechung StUĞ Stasi-Unterlagen-Gesetz SUrlVO Sonderurlaubsverordnung SVG Soldatenversorgungsgesetz

TDDSG Teledienstdatenschutzgesetz **TGV** Trennungsgeldverordnung

Thür Thüringen

TKG Telekommunikationsgesetz

TVG

Tarifvertragsgesetz Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

TVUmBW Tarifvertrag über sozialvertragliche Begleitmaßnahmen in Zu-

sammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr

TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz

ursprünglich urspr. Urt. Urteil (v.)

u.a. unter anderem/und andere

von/vom

VerwArch Verwaltungsarchiv

Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland VerwRspr

VerfGH Verfassungsgerichtshof VG Verwaltungsgericht vergleiche

vgl. VGH Verwaltungsgerichtshof

VO Verordnung vorstehend(e) vorst. Verschlusssache VS VV Verwaltungsvorschriften Verwaltungsgerichtsordnung VwGO VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WO

Wahlordnung Weimarer Reichsverfassung WRV

z.B.

zum Beispiel Zeitschrift für Beamtenrecht

Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht Zivildienstgesetz

ZBR ZBVR ZDG

Zivildienstvertrauensmanngesetz Zeitschrift für Personalvertretungsrecht Zeitschrift für Europarechtliche Studien ZDVG ZfPR ZEuS

Zeitschrift in Europarechtiche Studien Rechtsprechungsdienst der Zeitschrift für Personalvertretungs-recht (als Online-Produkt) Zivilprozessordnung Zeitschrift für Tarifrecht ZfPR online

ZPO ZTR

zul. zuletzt

zustimmend zust.

Zeitschrift für Zivilprozess ZZP

zum Teil z.T.

Literaturverzeichnis

Altvater/Baden/Baunack/Berg/Dierßen/Herget/Kröll/Lenders/Noll, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften, 10. Aufl., Frankfurt am Main 2019 (zitiert: Altvater u. a.)

Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Praktiker-Kommentar, Loseblattwerk, forgeführt von Hebeler, Resch (zitiert: Ballerstedt u. a.), Februar 2022

Battis/Ilbertz, Personalvertretungsrecht, 2. Aufl., München 1992

Battis/Grigoleit/Hebeler, Bundesbeamtengesetz, 5. Aufl., München 2017

Bepler/Böhle/Meerkamp/Russ, TVöD, Kommentar, Loseblattwerk, 2019München

Bieler/Müller-Fritzsche, Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen, Kommentar, 18. Aufl., Wiesbaden 2020

Bieler/Gronimus/Rehak/Schneider/Kleffner/Vogelgesang, Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Loseblattwerk, Stand 2021, Berlin

Breier/Dessau/Kiefer /Lang/Langenbrinck, TVöD, Kommentar, Loseblattwerk, München 2018 (zitiert: Breier u. a.)

Cecior/Vallendar/Lechtermann, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattwerk, Stand 2021, München (zitiert: Cecior u. a.)

Däubler/Klebe/Wedde, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 17. Aufl., Frankfurt 2020 Dembowski/Ladwig/Sellmann, Das Personalvertretungsgesetz in Niedersachsen, Kommentar mit Textsammlung, Loseblattwerk, Stand Februar 2022, Berlin

Düwell (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz, 6. Auflage, Baden-Baden 2021

Eichen/Metzger/Sohm, Soldatengesetz, Kommentar, 4. Auflage, 2021

Erfurter Kommentar, zum Arbeitsrecht, 21. Aufl., München 2021

Fischer/Goeres/Gronimus/Lechtermann, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Band V: Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblattwerk, Berlin 1974 ff. (zitiert: Fischer u. a.), Stand Juli 2022

Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Handkommentar, 30. Aufl., München 2020 (zitiert: Fitting u. a.)

Fürst/Arndt/Bachmann, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wehrrecht, Loseblattwerk, Berlin 1973 ff., Stand 2016. (zitiert: Fürst u. a.)

Grunsky/Waas/Benecke/Greiner, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Aufl., München 2014

Ilbertz, Personalvertretungsgesetz Berlin, Kommentar, Berlin 1984

Ilbertz/Hebeler, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder – mit Wahlordnung –, Praktisches Handbuch mit Erläuterungen, Rechtsprechungsübersicht, Begriffsbestimmungen und Mustern, 18. Aufl., Berlin 2017

Klocke, Der Unterlassungsanspruch in der deutschen und europäischen Betriebs- und Personalverfassung, Berlin 2013

Lautenbach/Renninger/Beckerle/Enke/Winter, Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar mit Wahlordnung, Loseblatt, Stand 2021, Regensburg

Leuze/Wörz/Bieler, Das Personalvertretungsrecht in Baden-Württemberg, Loseblattausgabe, Kommentar, Stand 2021, Bielefeld

Lorenzen/Gerhold/Schlatmann/Rehak/Hebeler/Ramm/Sachadae, Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) Kommentar, Loseblattausgabe, Heidelberg 1975 ff., (zitiert: Lorenzen u. a.), Stand: Juni 2022

Ossenbühl, Grenzen der Mitbestimmung im Öffentlichen Dienst, Baden-Baden 1986

Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 16. Aufl., Stuttgart 2014

Richardi, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Kommentar, 17. Aufl., München 2022 Richardi/Dörner/Weber, Personalvertretungsrecht, Bundespersonalvertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetze der Länder, 5. Aufl., München 2020 (zitiert: Richardi u. a.)

von Roetteken/Rothländer, HBR – Hessisches Bedienstetenrecht Teil I: Personalvertretungsrecht, Loseblattwerk, Stand 2022, Heidelberg

Rooschüz/Bader, Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg, 16. Aufl., Stuttgart 2019

Schaub, Arbeitsrechtshandbuch (bearbeitet von Schaub, Koch, Linck, Treber, Vogelsang), 19. Aufl., München 2021

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblattwerk, Stand Januar 2022, Heidelberg

Literaturverzeichnis

Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblattwerk, München 1975 ff

Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014

Sommer/Süllwold, Novelle BPersVG 2021, mit Synopse zum Altrecht, amtlicher Begründung und Erläuterungen, 1. Aufl. 2021, Berlin

Spiegel, Personalvertretungsrecht und Demokratieprinzip, Marburg 2002

Stahlhacke/Preis/Vossen, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 11. Aufl., München 2015

Süllwold, Herausforderung Personalratswahl Ein Leitfaden - nicht nur für Wahlvorstandsmitglieder, 1. Aufl. 2021/2022, Berlin (zitiert: Süllwold, S. . . .) Welkoborsky/Baumgarten/Berg, Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Basis-

kommentar mit Wahlordnung, 8. Aufl., Frankfurt 2020 Widmaier/Leuze/Lindenberg-Wendler (Hrsg.), Das Personalvertretungsrecht in Baden-Württemberg, Kommentar, Loseblattwerk, 1989 ff., fortgeführt ab April 1994 als: Widmaier/Leuze/ Wörz; fortgeführt ab 2000 als Leuze/Wörz/Bieler, Stand 2015, München

Wolf/Höges, fortgeführt von RA Mader, Soldatenbeteiligungsgesetz, Kommentar, Loseblattwerk, Stand 2021, Regensburg
Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl., Verwaltungsrecht II, 7. Aufl., Mün-

čhen 2010

Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1614)

Inhaltsübersicht

Tall 1	Davasas	h a. ustu a. st ua. a. a. a.		Bundesdienst
ieii i	Persona	ivertretungen	1111	bungesgienst

Kapitel 1	Allgemeine	Vorschriften
-----------	------------	--------------

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbei
- § 3 Ausschluss abweichender Regelungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Gruppen von Beschäftigten
- § 6 Dienststellenaufbau, gemeinsame Dienststellen
- § 7 Verselbstständigung von Nebenstellen und Dienststellenteilen
- § 8 Vertretung der Dienststelle
- § 9 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen
- § 10 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- § 11 Schweigepflicht
- § 12 Unfallfürsorge

Kapitel 2 Personalrat

Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

- § 13 Bildung von Personalräten
- § 14 Wahlberechtigung
- § 15 Wählbarkeit
- § 16 Zahl der Personalratsmitglieder
- § 17 Sitzverteilung auf die Gruppen
- § 18 Berücksichtigung der Beschäftigungsarten und Geschlechter
- § 19 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat
- § 22 Wahl des Wahlvorstands durch die Personalversammlung
- § 23 Bestellung des Wahlvorstands durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle
- § 24 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 25 Schutz und Kosten der Wahl
- § 26 Anfechtung der Wahl

Abschnitt 2 Amtszeit

- § 27 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeit
- § 28 Vorzeitige Neuwahl
- § 29 Übergangsmandat und Restmandat bei Umstrukturierungsmaßnahmen
- § 30 Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Personalrats
- § 31 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 32 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 33 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Abschnitt 3 Geschäftsführung

- § 34 Vorstand
- § 35 Vorsitz
- § 36 Anberaumung von Sitzungen
- § 37 Teilnahme- und Stimmrecht sonstiger Personen

BPersVG

§ 38 § 39 § 40	Zeitpunkt der Sitzungen und Nichtöffentlichkeit Beschlussfassung Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten und in Gruppenange-
§ 41 § 42 § 43 § 44 § 45 § 46 § 47 § 48 § 49	legenheiten Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung Aussetzung von Beschlüssen Protokoll Geschäftsordnung Sprechstunden Kosten der Personalratstätigkeit Sachaufwand und Büropersonal Bekanntmachungen und Aushänge Verbot der Beitragserhebung
§ 50 § 51	nitt 4 Rechtsstellung der Personalratsmitglieder Ehrenamtlichkeit Versäumnis von Arbeitszeit Freistellung Auswahl der freizustellenden Mitglieder Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Schutz vor Kündigung, Versetzung, Abordnung und Zuweisung Besonderer Schutz der Auszubildenden
Kapitel § 57 § 58 § 59 § 60 § 61	3 Personalversammlung Zusammensetzung, Leitung, Teilversammlung Nichtöffentlichkeit, Teilnahmerechte Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung Zeitpunkt, Dienstbefreiung, Bezüge, Fahrtkosten Befugnisse
Kapitel	4 Beteiligung des Personalrats
Abschr § 62 § 63 § 64	nitt 1 Allgemeines Allgemeine Aufgaben Dienstvereinbarungen Durchführung der Entscheidungen
Abschr § 65 § 66 § 67 § 68 § 69	nitt 2 Unterrichtungs- und Teilnahmerechte, Datenschutz Monatsgespräch Informationspflicht der Dienststelle Beratende Teilnahme an Prüfungen Hinzuziehung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung Datenschutz
Abschr	nitt 3 Mitbestimmung
Unteral § 70 § 71 § 72 § 73 § 74 § 75 § 76 § 77	verfahren der Mitbestimmung Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat Stufenverfahren Anrufung der Einigungsstelle Bildung und Zusammensetzung der Einigungsstelle Verfahren der Einigungsstelle Bindung an die Beschlüsse der Einigungsstelle Vorläufige Maßnahmen Initiativrecht des Personalrats
Unteral § 78	bschnitt 2 Angelegenheiten der Mitbestimmung Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

Gesetzestext

§ 79 § 80	Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten			
Abschnitt 4 Mitwirkung				
§ 81 § 82	bschnitt 1 Verfahren der Mitwirkung Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat Stufenverfahren Vorläufige Maßnahmen			
Unteral § 84 § 85	bschnitt 2 Angelegenheiten der Mitwirkung Angelegenheiten der Mitwirkung Ordentliche Kündigung			
Abschr § 86 § 87	nitt 5 Anhörung Außerordentliche Kündigung und fristlose Entlassung Weitere Angelegenheiten der Anhörung			
Kapitel	5 Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat			
Abschr § 88 § 89 § 90 § 91 § 92	Errichtung Wahl und Zusammensetzung Amtszeit und Geschäftsführung			
	nitt 2 Bildung und Beteiligung des Gesamtpersonalrats Errichtung Anzuwendende Vorschriften Zuständigkeit			
Kapitel § 96 § 97 § 98	6 Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte Zusammensetzung, Amtszeit, Teilnahmerechte Geschäftsführung und Rechtsstellung Stellungnahmerecht bei ressortübergreifenden Digitalisierungsmaßnahmen			
Kapitel				
§ 101 § 102 § 103 § 104 § 105 § 106	Wahl, Amtszeit und Vorsitz Aufgaben Zusammenarbeit mit dem Personalrat Anzuwendende Vorschriften			
Kapitel § 108	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Anwendung des Arbeitsgerichtsgesetzes			
§ 109	Bildung von Fachkammern und Fachsenaten			
Kapitel				
§ 110 § 111	nitt 1 Vorschriften für besondere Verwaltungszweige Grundsatz Bundespolizei			

§ 112 Bundesnachrichtendienst

§§ 1, 2 BPersVG

- § 113 Bundesamt für Verfassungsschutz
- § 114 Bundesagentur für Arbeit und andere bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung
- § 115 Deutsche Bundesbank
- § 116 Deutsche Welle
- § 117 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Abschnitt 2 Dienststellen des Bundes im Ausland

- § 118 Grundsatz
- § 119 Allgemeine Regelungen
- § 120 Vertrauensperson der lokal Beschäftigten
- § 121 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit Ausnahme der Dienststellen des Deutschen Archäologischen Instituts
- § 122 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen des Deutschen Archäologischen Instituts
- § 123 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes
- § 124 Ergänzende Regelungen für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Abschnitt 3 Behandlung von Verschlusssachen

- § 125 Ausschuss für Verschlusssachen und Verfahren
- Teil 2 Für die Länder geltende Vorschriften
- § 126 Anwendungsbereich
- § 127 Besonderer Schutz von Funktionsträgern
- § 128 Beteiligung bei Kündigungen
- Teil 3 Schlussvorschriften
- § 129 Verordnungsermächtigung
- § 130 Übergangsregelung für bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Personalvertretungen
- § 131 Übergangsregelung für die Personalvertretungen in den Ländern

Teil 1 Personalvertretungen im Bundesdienst

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil gilt für die Verwaltungen des Bundes und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Bundes. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbstständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.
- (2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen

Gesetzestext §§ 3–5

sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen tariffähiger Parteien wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.
- (4) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Dazu zählt insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dabei müssen Dienststelle und Personalvertretung sich so verhalten, dass das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und ihre oder seine Vertretung sowie die Personalvertretung und ihre Mitglieder haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Ausschluss abweichender Regelungen

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Beschäftigten, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der Dienstordnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, die als übertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.
- Arbeitstage die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- Beamtinnen und Beamte die Beschäftigten, die nach den jeweils für sie geltenden Beamtengesetzen Beamtinnen und Beamte sind.
- Behörden der Mittelstufe die der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind,
- 5. Beschäftigte im öffentlichen Dienst vorbehaltlich des Absatzes 2 die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richterinnen und Richter, die an eine der in § 1 Absatz 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind,
- Dienststellen vorbehaltlich des § 6 die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 Absatz 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte,
- 7. Personalvertretungen die Personalräte, die Stufenvertretungen und die Gesamtpersonalräte.
- (2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,
- deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist oder
- die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5 Gruppen von Beschäftigten

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Richterinnen und Richter treten zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten hinzu.

§§ 6–10 BPersVG

§ 6 Dienststellenaufbau, gemeinsame Dienststellen

(1) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle. Dies gilt nicht, soweit die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind.

(2) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 7 Verselbstständigung von Nebenstellen und Dienststellenteilen

Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam

§ 8 Vertretung der Dienststelle

Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich bei Verhinderung durch ihre oder seine ständige Vertreterin oder ihren oder seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, bei Bundesoberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch die jeweils entsprechende Abteilungsleiterin oder den jeweils entsprechenden Abteilungsleiter zur Vertreterin oder zum Vertreter bestimmen. Die Vertretung durch sonstige Beauftragte ist zulässig, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

§ 9 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen

- (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Den Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht zwingende dienstliche Gründe, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken.
- (4) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (5) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 10 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen dabei nicht behindert und deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung.

Gesetzestext §§ 11–14

§ 11 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt werdenden oder bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 66 Absatz 2 Satz 1 und des § 125 gilt die Schweigenflicht nicht

- für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
- für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung,
- gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat sowie
- 4. für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht in Bezug auf Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12 Unfallfürsorge

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2 Personalrat

Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

§ 13 Bildung von Personalräten

(1) In Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeordnet.

§ 14 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie

- 1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
- 2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten beurlaubt sind oder
- Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte binnen weiterer neun Monate zur bisherigen Dienststelle zurückkehren wird. Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts in der bisherigen Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes, nach den tarifvertraglichen Bestimmungen oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung.

§§ 15–17 BPersVG

(3) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 15 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag
- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- 2. seit sechs Monaten Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes sind. Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, ist Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.
- (2) Nicht wählbar sind
- 1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
- 2. Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt sind,
- 3. für die Wahl in eine Stufenvertretung die in § 14 Absatz 3 genannten Personen oder
- für die Wahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 16 Zahl der Personalratsmitglieder

- (1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
- 1. 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einem Mitglied,
- 2. 21 Wahlberechtigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
- 3. 51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
- 4. 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
- 5. 301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
- 6. 601 bis 1 000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Beschäftigten um je zwei Mitglieder für je weitere angefangene 1 000 Beschäftigte und in Dienststellen mit mehr als 5 000 Beschäftigten um je zwei Mitglieder für je weitere angefangene 2 000 Beschäftigte.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 31.

§ 17 Sitzverteilung auf die Gruppen

- (1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.
- (2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält
- bei weniger als 51 Gruppenangehörigen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
- bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter,
- bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen mindestens vier Vertreterinnen oder Vertreter,
- bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter,
- bei mehr als 3 000 Gruppenangehörigen mindestens sechs Vertreterinnen oder Vertreter.

Gesetzestext §§ 18–20

(4) Die Zahl der Mitglieder eines Personalrats, der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus drei Mitgliedern besteht, erhöht sich auf vier Mitglieder, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

- (5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens 5 Prozent der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede und jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.
- (6) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.
- (7) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 18 Berücksichtigung der Beschäftigungsarten und Geschlechter

- (1) Der Personalrat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis in der Dienststelle vertreten sein.

§ 19 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter nach § 17 jeweils in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter im Personalrat zusteht

§ 20 Wahlvorschläge

- (1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens 5 Prozent der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.
- (2) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens 5 Prozent der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Eine Person kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer

§§ 21–24 BPersVG

in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

§ 21 Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat

Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Personalrat kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Hat die Dienststelle weibliche und männliche Beschäftigte, sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands sollen für den Fall seiner Verhinderung bis zu drei Ersatzmitglieder bestellt werden. Jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 22 Wahl des Wahlvorstands durch die Personalversammlung

- (1) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. § 21 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (2) Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Bestellung des Wahlvorstands durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle

Findet eine Personalversammlung nach § 22 nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 24 Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten; die Wahl soll spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 22 Absatz 1 Satz 3 und § 23 gelten entsprechend.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einem Protokoll fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle bekannt. Der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Kopie des Protokolls zu übersenden.

Gesetzestext §§ 25–28

§ 25 Schutz und Kosten der Wahl

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte nicht in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 55 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt der Bund. Erforderliche Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 22 und 24 Absatz 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 46 Absatz 2 und § 51 Satz 2 entsprechend.

§ 26 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Abschnitt 2 Amtszeit

§ 27 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Die Amtszeit des Personalrats beginnt am 1. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von vier Jahren. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Personalrat nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli.

§ 28 Vorzeitige Neuwahl

(1) Außerhalb des in § 27 Absatz 1 genannten Zeitraums ist der Personalrat neu zu wählen, wenn

- mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 Personen gestiegen oder gesunken ist,
- die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist
- der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.
- 4. die Personalratswahl mit Erfolg gerichtlich angefochten worden ist,
- 5. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- 6. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 nimmt der Wahlvorstand, der die Neuwahl durchführt, die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat. Die Bestellung des Wahlvorstands nach § 22 Absatz 2 oder § 23 erfolgt unverzüglich